

Versorgungswerk der Steuerberater

im Land Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



15. Satzungsänderung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen gem. Beschluss der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) in Verbindung mit § 3 Abs. 8 S. 5 der Satzung die folgende Satzungsänderung im Umlaufverfahren im Zeitraum vom 22.11.2023 bis 08.12.2023 beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „Mitglied einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen“ die Worte **„wird und als Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter bestellt ist“** eingefügt und nach dem Wort „oder“ der Halbsatz **„nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaates Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen wird“** durch den Halbsatz **„als Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen nach dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaates Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Mitglied des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen ist“** ersetzt.

2. § 45 a wird wie folgt neu eingefügt:***„§ 45 a Ausschluss von der Mitgliedschaft für berufsfremde Personen***

Wer zwischen dem 01.08.2022 und dem Inkrafttreten der 15. Satzungsänderung Mitglied einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen geworden ist, ohne Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter zu sein, wird von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab dem Tag des Inkrafttretens der 15. Satzungsänderung ausgeschlossen. In diesem Fall kann die rückwirkende Befreiung von der Mitgliedschaft innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten der 15. Satzungsänderung schriftlich oder in Textform beantragt werden. Sofern Beiträge zum Versorgungswerk für diesen Übergangszeitraum geleistet worden sind, werden diese bei rückwirkender Befreiung von der Mitgliedschaft erstattet.“

II. Inkrafttreten

Die 15. Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt: Düsseldorf, den..... 20. 12. 2023

Aktenzeichen: ALS 2013-J-2023-0013834 III B4


~~DE Ulf Steenken~~ Fabian Raab
Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorstehende 15. Satzungsänderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit ausgefertigt und anschließend veröffentlicht.

Ausgefertigt: Düsseldorf, den..... 16. 01. 2024


.....
Bernd W. **Holler**
Vorsitzender der Vertreterversammlung
Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen


.....
Ulrike **Zethoff**
Präsidentin

